



Satzung

des

**Bundesverbandes Freier
Tankstellen und Unabhängiger
Deutscher Mineralölhändler e. V.**

53127 Bonn

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verband führt den Namen „ Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V.“

Sitz des Verbandes ist Bonn.

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Eigentümern und Inhabern nicht konzerngebundener Tankstellen und Mineralölhandelsfirmen auf ideeller Grundlage mit dem Zweck:

- a) die wirtschaftliche Eigenständigkeit der unabhängigen Mineralölhändler und Inhaber Freier Tankstellen zu sichern und zu stärken,
- b) eine freie Marktwirtschaft im Mineralölhandel aufrecht zu erhalten,
- c) die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern und ihnen in der Öffentlichkeit Nachdruck zu verleihen,
- d) die Mitglieder in Fragen allgemeiner, wirtschaftlicher und sozialrechtlicher Art zu beraten und zu vertreten.

§ 2 Verbandszeichen

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist alleiniger Inhaber der eingetragenen Warenzeichen „BFT“ und „Freie T“. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die Warenzeichen zu führen, wobei die Zeichensatzung zu beachten ist. Mitglieder, die eigene Firmenzeichen an ihren Tankstellen verwenden, sind verpflichtet, das vom Verband herausgegebene Hinweisschild auf die Mitgliedschaft im BFT an den Tankstellen sichtbar anzubringen. Die Zeichensatzung gilt für dieses Hinweisschild nicht.

Der Verband ist verpflichtet, gegen jede missbräuchliche Benutzung der Warenzeichen einzuschreiten. Jedes Mitglied hat ihm zur Kenntnis kommende Verstöße gegen die Führung der Warenzeichen unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.

Der Verband kann Dritte mit einer Lizenz zur Nutzung der o.g. Zeichen ausstatten. Die Zeichensatzung gilt für diesen Fall entsprechend.

Wenn ein Verstoß gegen die Interessen des Verbandes oder eines seiner Mitglieder vorliegt, ist der Verband verpflichtet, die missbräuchliche Benutzung der Warenzeichen von Mitgliedern oder Dritten zu unterbinden.

Das Recht zur Führung der Warenzeichen „BFT“ und „Freie T“ erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die mindestens eine für den öffentlichen Verkehr genehmigte freie Tankstelle oder einen Mineralölhandel betreiben oder betreiben lassen. Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Mitglieder eines Organs des Verbandes sein und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Interessenten, die Mitglied des Verbandes werden möchten, müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - a) Das sich um die Mitgliedschaft bewerbende Unternehmen muss als mittelständisch angesehen werden können
 - b) Das Hauptgeschäft des Bewerbers muss im Handel mit Mineralölen bestehen. Ausnahmen können berücksichtigt werden, wenn das Hauptgeschäft des Antragstellers als branchenverwandt zum Mineralöl angesehen werden kann.
 - c) Der Inhaber des Unternehmens oder der für das Mineralölgeschäft Verantwortliche muss Fachkenntnisse besitzen.
3. Über die Annahme oder Ablehnung der Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft im Verband entscheidet der Vorstand abschließend ohne Verpflichtung zur Begründung.
4. Die Mitglieder haben zur Deckung der durch die Tätigkeit des Verbandes entstehenden Kosten einen Beitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Neu aufgenommene Mitgliedsfirmen haben eine Aufnahmegebühr in Höhe von drei Monatsbeiträgen zu leisten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, an dem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
Er kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklärt werden.
 - b) Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - es durch sein persönliches oder berufliches Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt,
 - es gegen die Satzung des Verbandes, insbesondere gegen seinen Zweck oder gegen die Beschlüsse seiner Organe grob verstößt,
 - es seine sonstigen Mitgliedspflichten nicht erfüllt, insbesondere bei Beitragsrückständen, die trotz Mahnungen mehr als sechs Monatsbeiträge ausmachen,
 - die Gewerbeerlaubnis entzogen wird,
 - es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen oder das Vermögen einer von ihm beherrschten Gesellschaft eröffnet wird,

-es eine eidesstattliche Versicherung abgibt,

c) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

d) Bei Fördermitgliedern durch Kündigung, die von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden muss. Ansonsten gelten für Fördermitgliedschaften die Regelungen von § 3 Abs. 5 und 6 entsprechend.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang des Beschlusses per Einschreibebrief.

Innerhalb eines Monats kann hiergegen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. Der Vorstand (§ 6)
3. Landesgruppen (§ 7)
4. Arbeitsausschüsse (§ 8)
5. Geschäftsführung (§ 9)

§ 5 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an alle Mitglieder verschickt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Bericht des/der Vorsitzenden
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
- Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung hat jedes Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, eine Stimme.

Die Ausübung der Rechte in der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vollmacht ist möglich, allerdings nur dann, wenn die Person oder Gesellschaft, auf die die Vollmacht ausgestellt ist, selbst stimmberechtigtes Mitglied des Verbandes ist. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied, für das es die Vollmacht vorlegt, vertreten. Die Vollmachten sind dem/der Vorsitzenden oder dem/der von ihm beauftragten Versammlungsleiter/in vorzulegen. Wird eine Vollmacht nicht anerkannt, so kann auf Antrag hierüber die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen sowie die Änderungen des Verbandszweckes sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Über Art und Durchführung der Abstimmung entscheidet der/die Vorsitzende, bzw. Versammlungsleiter/in, es sei denn, dass die Versammlung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.

Ergibt die Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Der/Die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/Sie muss sie innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht sein.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in sowie dem/der beauftragten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/ der Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus der Mitte des Vorstandes ein Vorstandsmitglied zum/zur Schatzmeister/in.

Eine Wiederwahl ist zulässig

Bei Rücktritt oder Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode erfolgt die Nachwahl auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung.

Wählbar sind Personen, die als Eigentümer oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedsfirmen tätig und uneingeschränkt fähig sind, ein Ehrenamt auszuüben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n und im Verhinderungsfalle durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen. Im Innenverhältnis ist der/die Vorsitzende berechtigt, seine/ihre Befugnisse für Einzelfälle oder bestimmte wiederkehrende Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder zu übertragen.

Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes.

Zu Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Eine schriftliche Abstimmung der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein oder schriftlich ihre Stimme abgegeben haben.

Über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung in Abschrift zuzusenden ist.

§ 7 Landesgruppen

Um es den Mitgliedern zu ermöglichen, ortsnah und aktiv am Verbandsgeschehen teilzunehmen, hat der Verband Landesgruppen.

Die Landesgruppen umfassen eines oder mehrere Nachbarbundesländer und sollen möglichst etwa gleiche Mitgliederzahlen aufweisen. Die genaue Einteilung legt der Vorstand fest. Die Mitglieder der Landesgruppen wählen für die Dauer von drei Jahren eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.

Jeder Sprecher einer Landesgruppe lädt die Mitglieder der Landesgruppe, den Vorstand, sowie die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Die Tagesordnung umfasst ggf. Wahlen, einen Bericht durch den/die Vorsitzende/n oder die/den Hauptgeschäftsführer/in oder seines/r Vertreter/in zur Lage des bft sowie aktuelle Themen. Der/ Die bft-Vorsitzende kann jederzeit zu Sitzungen einer Landesgruppe einladen. Er/Sie soll diese Einladung mit dem/der jeweiligen Landesgruppensprecher/in abstimmen. Es gelten die Einladungsfristen der Mitgliederversammlung.

Die Sprecher/innen der Landesgruppen und der bft-Vorstand kommen mindestens dreimal jährlich zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Als Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Landesgruppensprecher/innen beratende Funktion.

§ 8 Arbeitsausschüsse

Arbeitsausschüsse können zur Behandlung spezieller Angelegenheiten gebildet werden. Sie bestehen grundsätzlich aus einem Vorstandsmitglied, einem Vertreter der Geschäftsführung und mindestens drei Mitgliedern.

Die Ausschüsse werden in Anlehnung an die Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Geschäftsführer

Der Verband hat eine/n Hauptgeschäftsführer/in. Es kann ein/e weitere/r Geschäftsführer/in ernannt werden.

Der /die Hauptgeschäftsführer/in hat seine/ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien durchzuführen. Er/Sie hat den Vorstand über alle wichtigen Vorgänge im Verband zu unterrichten.

Der/die Hauptgeschäftsführer/in ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich und hat für jedes Kalenderjahr eine Bilanz aufzustellen sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung anzufertigen.

Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses werden der/die Hauptgeschäftsführer/in sowie gegebenenfalls der weitere/n Geschäftsführer/in durch den Vorsitzenden bestellt und abberufen. Der Vorsitzende schließt die jeweiligen Anstellungsverträge ab und legt die Rechte und Pflichten im Einzelnen fest.

Der/die Hauptgeschäftsführer/in ist gegenüber dem/der weiteren Geschäftsführer/in weisungsbefugt. Letztere/r ist nur auf Weisung Stellvertreter/in des/der Hauptgeschäftsführer/in. Einzelheiten regelt der Anstellungsvertrag oder der/die Vorsitzende.

Der/die Hauptgeschäftsführer/in kann im Rahmen des Haushaltsplanes und im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden weitere Mitarbeiter/innen einstellen.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich zwei Mitglieder, welche die Bücher und die Kasse des Verbandes prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben haben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Das vorhandene Vermögen ist zu gleichen Teilen im jeweiligen Verhältnis zur Anzahl der zuletzt gemeldeten Tankstellen an die Mitglieder zu verteilen, es sei denn, die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet anders.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband sowie Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn, September 2011

Zeichensatzung

1. Zeichen

- a) „BFT“ (Wappenform, im oberen Teil im weißen Rechteck die schwarzen Buchstaben „BFT“, im unteren Teil auf schwarzem Grund ein weißes „T“, weiß umrahmt mit schwarzem Außenstrich, dieses gesamte Wappenzeichen umgeben durch einen weißen Rand, abgesetzt gegen eine Fläche in der Farbe orange, die ein hochstehendes Rechteck bildet, welches wiederum mit einem weißen oder orangen Rand versehen ist).
- b) „Freie T“ (Wappenform, im oberen Teil im weißen Rechteck die schwarzen Buchstaben „Freie“, im unteren Teil auf schwarzem Grund ein weißes „T“, weiß umrahmt mit schwarzem Außenstrich, dieses gesamte Wappenzeichen, umgeben durch einen weißen Rand, abgesetzt gegen eine Fläche in der Farbe orange, die ein hochstehendes Rechteck bildet).
- c) „bft-Zeichen“, rechteckig mit einer größeren Breite als Höhe, weißer Grund mit einer stilisierten doppelspurigen Straße von unten links nach oben rechts verlaufend, sich nach oben verjüngend, die Fahrstreifen in orange, der Trennstrich in weiß, quer über die Straße die Buchstaben „bft“ in schwarzer Schrift mit weißem, schwarz umrandeten Schatten. Abwandlungen der o.g. Zeichen *in* Farbe und Gestaltung unterliegen ebenfalls dieser Zeichensatzung.

2. Inhabername

Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V.

3. Sitz

53127 Bonn, Bundesrepublik Deutschland

4. Zweck

Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der unabhängigen Mineralölhändler und Inhaber Freier Tankstellen als Verbandsmitglieder, insbesondere Förderung gemeinschaftlichen Warenabsatzes sowie Beratung der Mitglieder in Fragen allgemeiner, wirtschaftlicher und sozialrechtlicher Art.

5. Vertretung

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören der Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie vertreten jeweils allein.

6. Bedingungen der Verwendung des Verbandszeichens

Zur Benutzung der Verbandszeichen berechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Verbandes und Lizenznehmer des Verbandes, welche Verbandsmitglieder beliefern, nach vorheriger Genehmigung durch den Verband.

Die Verbandszeichen können nur in den in Ziffer 1 beschriebenen Formen und Farbgebungen ohne Änderung oder Zusätze zur Kennzeichnung von Tankstellen, Kraftstoffbehältern und Transportmitteln, sowie von Benzin, Dieselkraftstoff, Schmierölen, Heizöl, Flüssiggas, Autoersatzteilen und Werbemitteln jeglicher Art verwendet werden.

Jede neuerliche Kennzeichnung von Tankstellen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Betroffene Mitglieder im Einzugsbereich der Tankstelle des Antragstellers sind vor einer Aufnahme zu befragen. Sofern die Tankstelle, für die das Zeichen beantragt wird, im Einzugsbereich einer bereits mit einem der unter Ziffer 1 bezeichneten Zeichen ausgerüsteten Mitgliedstankstelle liegt, steht dem betroffenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Verbandszeichen sollen grundsätzlich Gütezeichen sein. Verstöße gegen diesen Grundsatz, insbesondere der Vertrieb minderwertiger Waren, können zum Widerruf der Genehmigung der Zeichenführung führen. Ebenso kann der Widerruf erfolgen, wenn das Mitglied durch nicht marktgerechtes oder unsolidarisches Verhalten den Verbandsinteressen schadet. Über den Widerruf der Genehmigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Erlaubnis für die Verwendung der Verbandszeichen auf Werbemitteln jeglicher Art wird zurückgenommen, wenn die Werbeaktion mit dem Zweck und den Zielen des Verbandes nicht vereinbar ist.

8. Kontrolle

Der Verband ist verpflichtet, gegen jede mißbräuchliche Benutzung der Verbandszeichen einzuschreiten und bei einem Verstoß gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder die mißbräuchliche Benutzung der Verbandszeichen durch Mitglieder oder Dritte zu unterbinden. Jedes Mitglied hat die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der Verbandszeichen unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen. Das Benutzungsrecht erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft, ohne Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art.

7. Übertragbarkeit

Das Benutzungsrecht der Mitglieder oder Lizenznehmer kann auf andere nicht übertragen werden.